

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920

33 (18.12.1920)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Dezember

1920.

Inhalt.

**Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus
und Unterrichts:**

Die Zahlung der Bezüge der Beamten betreffend.
Die Verlegung des Schuljahresbeginns betreffend.

Die Prüfungen für Schulfremde betreffend.
Hydrobiologische Kurse an der Anstalt für Bodensee-
forschung betreffend.
Lehrplan für das Turnen betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Zahlung der Bezüge der Beamten betreffend.

Im Hinblick auf die Verschärfung, welche die Steuerungsverhältnisse mit Beginn des Winters erfahren haben, und mit Rücksicht darauf, daß sich die wirtschaftliche Bedrängnis im Monat Dezember besonders fühlbar macht, hat das Finanzministerium angeordnet, daß die auf 1. Januar fälligen Bezüge der Beamten (auch der zuruhegesetzten und der Versorgungsgehaltsempfänger) schon vor Weihnachten ausbezahlt werden. Mit dem Zahlungsgeschäft soll so zeitig begonnen werden, daß die Beamten spätestens am 23. Dezember im Besitz ihrer Bezüge sind oder, soweit sie sich ihre Bezüge überweisen lassen, darüber verfügen können.

Wir weisen die uns unterstellten Kassen hiermit an, hiernach zu verfahren. Bezüglich derjenigen Beamten unseres Geschäftsbereichs, die ihre Dienstbezüge nicht aus einer staatlichen Kasse erhalten, ersuchen wir die zuständigen Behörden, in gleicher Weise zu verfahren.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgratz.

Die Verlegung des Schuljahresbeginns betreffend.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 23. November d. J. — Amtsblatt Nr. 32 — bestimmen wir zum Vollzug der Verlegung des Schuljahresbeginns auf das Frühjahr für die Höheren Schulen folgendes:

1. Das Schuljahr 1920/21 endigt mit dem 19. März 1921. Der Unterricht soll so zeitig geschlossen werden, daß es den auswärtigen Schülern im allgemeinen möglich ist, noch an demselben Tage nach Hause zu kommen.

Der mit dem 19. März 1921 endigende Schuljahrsabschnitt gilt für die Schüler als volles Schuljahr. Die Versetzung in die nächst höhere Klasse erfolgt, wie bereits in unserer Bekanntmachung vom 23. November 1920 bestimmt ist, lediglich nach dem Kenntnisstand, der in den einzelnen Klassen aufgrund des durchgearbeiteten Unterrichtsstoffes bis Anfang März durchschnittlich erreicht worden ist. Das gleiche gilt für die Abhaltung der Reife- und Schlußprüfungen. Die in §§ 3, 6 und 23 der Ministerialverordnung vom 21. April 1913 angeordnete Vorlage hat auf 1. Februar 1921 zu erfolgen. Die vielfach unter Lehrern und Schülern, besonders aber in den Kreisen der Eltern verbreitete Anschauung, es müsse bis zu dem verfrühten Schuljahrschluß die Unterrichtsaufgabe des ganzen Schuljahres bewältigt werden, entbehrt hiernach jeder Begründung.

Öffentliche Prüfungen und Schlußakt können ausfallen. Die Abiturienten sind durch den Anstaltsleiter in Gegenwart sämtlicher Lehrer der Oberprima mit einer Ansprache zu entlassen.

2. Das neue Schuljahr beginnt am Dienstag, 12. April 1921. In die unterste Klasse (Sexta) sind außer den Schülern, die an Ostern der 4-jährigen Grundschulpflicht genügt haben, auch solche aufzunehmen, welche die vierte Klasse der Volksschule oder die entsprechende Klasse einer nicht-staatlichen Lehranstalt noch nicht durchlaufen haben, bis zum 1. September 1921 aber das zehnte Lebensjahr vollenden werden und den Anforderungen der Aufnahmeprüfung genügen.

Die Aufnahmeprüfungen sind an allen Höheren Schulen am 13. April abzunehmen.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgras.

Die Prüfungen für Schulfremde betreffend.

Die Verlegung des Schuljahrschlusses der Höheren Schulen auf Ostern wird auf die Abhaltung der Reife- und Schlußprüfungen für Schulfremde an den neun- und sechsklassigen Höheren Lehranstalten im Jahre 1921 ohne Einfluß sein. Diese Prüfungen werden auch im Jahre 1921 wie bisher in den Monaten Juni oder Juli abgehalten werden. Zulassungsgesuche sind im Laufe des Monats April einzureichen; spätestens am letzten dieses Monats müssen die Gesuche mit allen erforderlichen Nachweisen dem Ministerium vorliegen.

Zu den Schlußprüfungen für Schulfremde werden an sechsklassigen Realanstalten vom Jahre 1921 an nur noch Privatschüler zugelassen, welche durch die Staatsangehörigkeit oder

durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren gesetzlicher Stellvertreter auf Baden angewiesen sind.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgraz.

Hydrobiologische Kurse an der Anstalt für Bodenseeforschung betreffend.

Vom 30. März bis 9. April 1921 wird von der Anstalt für Bodenseeforschung in Staad bei Konstanz ein hydrobiologischer Kurs für Zoologen abgehalten. Als Vorbildung wird der Besitz der durch den Besuch der allgemeinen Vorlesungen über Zoologie und eines zoologischen Praktikums zu erwerbenden Kenntnisse vorausgesetzt.

Mikroskop, Lupe und Präparierbesteck sind von den Teilnehmern mitzubringen.

Der Stundenplan des Kurses ist folgender:

1. Tag. Vormittags: Allgemeine Limnologie und limnologische Gestaltung des Bodenseebbeckens. Niedere Wasserfauna des Bodensees und der Boralpenseen.
Nachmittags: Allgemeine Hydrographie. Chemische Untersuchung des Wassers.
2. Tag. Vormittags: Die Fische des Bodensees (mit Bestimmungsübungen).
Nachmittags: Geologie des Bodenseegebietes.
3. Tag. Gruppenarbeiten auf dem See, im chemischen und mikroskopischen Laboratorium.
4. Tag. Bearbeiten der hydrographischen Ergebnisse. Exkursionen zum Fang der Uferfauna; Bearbeiten der Fänge.
5. Tag. Wie der dritte Tag mit Wechsel der Gruppen.
6. Tag. Wie der vierte Tag mit Wechsel der Gruppen.
7. Tag und 8. Tag. Wie der dritte und fünfte Tag. Wechsel der Gruppen und neue Fangmethoden. Selbständiges Arbeiten der Teilnehmer.
9. Tag. Vormittags: Bearbeiten der Tiefenfänge. Dauerpräparate und Anleitung im Konservieren zu Sammlungs- und Museumszwecken.
Nachmittags: Zusammenfassung aller Resultate zu einem zusammenhängenden Ganzen.
10. Tag. Geologische Exkursion.

Die Zahl der Teilnehmer ist auf 20 beschränkt. Die Zulassung erfolgt nach Eingang der Anmeldungen, die bis zum 28. Februar 1921 in den Händen des Direktors der zoologischen Abteilung des Badischen Naturalienkabinetts, Professor Dr. Auerbach in Karlsruhe, sein müssen.

Bezüglich Unterkunft und Verpflegung gibt der Genannte Auskunft; auch wird die Anstalt den Teilnehmern auf Wunsch gerne Anhalt über Beschaffung von Wohnungen geben.

Da der Kurs in Staad bei Konstanz abgehalten wird, ist es empfehlenswert, wenn die Teilnehmer ihre Fahrräder zur bequemeren Erreichung der Anstalt mitbringen.

Das Honorar für den Kurs beträgt 100 M, sowie 30 M als Beitrag zu den Betriebskosten der Fahrten auf dem See. Die Kosten für die geologische Exkursion sind hierin nicht inbegriffen.

Honorarbefreiung wie bei den im August 1920 abgehaltenen Ferienkursen findet nicht statt.

Karlsruhe, den 22. November 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Leicht.

Lehrplan für das Turnen betreffend.

An die Leiter und Lehrer (Lehrerinnen) sämtlicher uns unterstellten Schulen.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 27. Februar 1920, den Lehrplan für das Turnen der männlichen Jugend betreffend (Amtsblatt 1920 Nr. 11 Seite 64), weisen wir auf die soeben in neuer Auflage erschienenen beiden Schriften „Den Lehrplan für das Turnen der männlichen Jugend“ und das „Turnbüchlein für Volks- und Bürgerschulen usw.“ von Maul, neu herausgegeben von Turninspektor Leonhardt und Direktor Eichler, hin.

Karlsruhe, den 22. November 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.